

## S A T Z U N G

für die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der  
Stadt Lohr a. Main.

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Lohr a. Main folgende die dem Landratsamt Main-Spessart mit Schreiben vom                      Nr.                      angezeigte Satzung

### § 1

#### Gegenstand

Die Stadt Lohr a. Main unterhält innerhalb des Stadtgebietes Kinderspielplätze und Bolzplätze als städtische gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Jugend- und Gesundheitspflege. Diese Anlagen werden nachfolgend als Kinderspielanlagen bezeichnet.

### § 2

#### Benutzungszeiten

Die öffentlichen Kinderspielanlagen sind täglich bis Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben. Bei anhaltendem schlechten Wetter oder entsprechender Jahreszeit (Winter) bleiben die Kinderspielanlagen teilweise je nach Art geschlossen.

### § 3

#### Zweckbestimmung

- (1) Kinderspielplätze stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ohne Entrichtung einer Eintritts- oder Benutzungsgebühr zur Verfügung. Kinder unter 6 Jahren (Kleinkinder) müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten (Aufsichtspflichtigen) sein.
- (2) Bolzplätze stehen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne Entrichtung einer Eintritts- oder Benutzungsgebühr zur Verfügung. Kinder unter 6 Jahren (Kleinkinder) müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.
- (3) Nicht zugelassen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten.

§ 4

Spielgeräte

Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, Kleinkindern jedoch nur bei entsprechender Aufsicht gestattet.

§ 5

Verhalten

- (1) Die Aufsichtspflichtigen sowie alle Benutzer der öffentlichen Kinderspielanlagen haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.
- (2) Es ist nicht erlaubt,
  - a) Geräte, Bepflanzungen und Umzäunungen zu beschädigen
  - b) Abfälle wegzuwerfen,
  - c) Die Sandkästen zu verunreinigen,
  - d) Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen,
  - e) Fahrräder, Mofas, Mopeds, Skateboards und Motorräder auf den Anlagen zu benutzen,
  - f) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte ruhestörend zu spielen,
  - g) zu zelten und offenes Feuer zu machen,
  - h) auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen.

§ 6

Aufsicht

- (1) Die öffentlichen Kinderspielanlagen werden vom städtischen Ordnungspersonal oder von beauftragten Personen der Stadt betreut, die sich durch einen Ausweis legitimieren können.
- (2) Das Ordnungspersonal hat keine Verpflichtung zur Führung der Aufsicht über die Benutzer.
- (3) Das Ordnungspersonal ist berechtigt, zur Durchsetzung der Ordnung alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Bei Verstößen kann das Ordnungspersonal einzelne Besucher und Aufsichtspflichtige von den Kinderspielanlagen verweisen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzer und deren Aufsichtspflichtige haften der Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Stadt entsteht.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung der Kinderspielanlagen, insbesondere der Spielgeräte, erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet jedoch für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Kinderspielanlagen ergeben, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Unterhaltung der Anlagen und Geräte bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8

Bewehrung

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer


1. entgegen den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 die Kinderspielanlagen oder Spielgeräte benutzt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 nicht auf Ordnung, Reinlichkeit oder gesittetes Benehmen achtet oder die nach § 5 Abs. 2 verbotenen Handlungen vornimmt oder den Weisungen des Ordnungspersonals nach § 6 Abs. 3 Satz 2 keine Folge leistet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die öffentlichen Kinderspielplätze vom 25.01.1952 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Lohr a. Main, den 13.05.1992

  
S e l i n g e r  
Erster Bürgermeister